

3087/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Grollitsch und Kollegen vom 21. Oktober 1997, Nr. 3148/J, betreffend Kauf und Pacht von Fischereirechten durch die Wasserkraftenergiewirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine zunehmende Tendenz zu Kauf oder Pacht von Fischereirechten seitens von Kraftwerksbetreibern ist - allenfalls mit der von Ihnen aufgezeigten Situation in der Steiermark - nicht bekannt. Vorgaben bezüglich des Kaufes von Fischereirechten bzw. der Pachtfähigkeit liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für

Land- und Forstwirtschaft, sondern sind in den Landesfischereigesetzen geregelt. Es kann daher auch keine Aussage über die Zahl der Betreiber von Wasserkraftwerken gemacht werden, die bereits Fischereirechte gekauft oder gepachtet haben.

ZudenFragen3bis5:

Gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz ist jede Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt, nur mit einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.

Die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ist ein gemäß Wasserrechtsgesetz von der Wasserrechtsbehörde wahrzunehmendes öffentliches Interesse. Diese Aufgabe ist daher durch die Behörde und nicht durch die Kontrolltätigkeit von Institutionen wie Fischereiverbänden sicherzustellen. Die Erhaltung des aquatischen Systems aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes trifft daher in gleicher Weise auch den einzelnen Kraftwerksbetreiber als Fischereiberechtigten. Darüber hinaus unterliegt jeglicher Fischereirechtsbesitzer oder Pächter jedenfalls den Bestimmungen des jeweiligen Landesfischereigesetzes, die den ihn zu einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft mit dem Ziel der Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes unter Bedachtnahme auf die ökologischen Rahmenbedingungen verpflichtet.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind keinerlei Verletzungen des Wasserrechtsgesetzes bekannt, die darauf zurückzuführen wären, daß Fischereirechte von Kraftwerksbesitzer gekauft oder gepachtet wurden.

Zu Frage 6:
Gutachten im Sinne ihrer parlamentarischen Anfrage sind nicht bekannt.